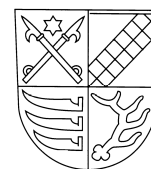


AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



19 Jahrgang

Beeskow, den 12. September 2012

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 2-13* **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**
Satzung über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen
- Fäkaliensatzung (FäkS) -
- II.) *Seite 14* ~~**Bekanntmachung der Beschlüsse der Versammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**~~
- III.) *Seite 14* ~~**Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree**~~

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
Satzung über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen - Fäkaliensatzung (FäKS) -

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen - Fäkaliensatzung (FäKS) -

Aufgrund §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I, [Nr. 16]) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I, [Nr. 16]) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 206), den §§ 64 ff. des brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I, [Nr. 20]) und § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland hat die Verbandsversammlung auf ihrer Sitzung vom 05.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer - Abgabenschuldner
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 9 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Prüfungsrecht
- § 11 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
- § 12 Entsorgung des Schmutzwassers
- § 13 Einleitbedingungen
- § 14 Untersuchung des Schmutzwassers
- § 15 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
- § 16 Gebühreuzuschläge
- § 17 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen
- § 18 Abrechnung, Veranlagung und Fälligkeit
- § 19 Haftung
- § 20 Anzeige- und Mitteilungspflichten
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang
- § 23 Besondere Regelungen für zurückliegende Gebührenerhebungen im Geltungsbereich des WAZ Lebus und der Gemeinde Treplin
- § 24 Grundsätze, Gebührensätze
- § 25 Entstehung und Beendigung der Gebührensatzpflicht, Erhebungszeitraum
- § 26 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, im Folgenden Zweckverband genannt, besorgt nach dieser Satzung das Einsammeln (Entleerung), die Abfuhr und Behandlung sowie die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 BbgWG.

(2) Die Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm sowie die in der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes geregelte öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigung bilden jeweils eine öffentliche Einrichtung für die jeweils rechtlich selbständigen Abwasserentsorgungsanlagen Fürstenwalde und Lebus i.S.d. § 1 Abs. 1 lit. a) und b) der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes.

(3) Die Schmutzwasserentsorgung erstreckt sich nur auf die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes.

(4) Die Organisation einer geordneten Abfuhr bestimmt der Zweckverband im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht in eigenem Ermessen.

(5) Der Zweckverband kann die Entsorgung des Schmutzwassers und des nicht separierten Klärschlammes ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Diese müssen eine vom Landesumweltamt des Landes Brandenburg erteilte Zulassung als Beförderer von Fäkalien nachweisen können.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Beseitigung des Niederschlagswassers durch den Zweckverband überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf Einleitung in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht nicht.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer – Abgabenschuldner

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 KAG. Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

(3) Abgabenschuldner (Zahlungspflichtiger) für die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren und Kostenersatz ist der Grundstückseigentümer; Abs. 2 gilt entsprechend. Der Zweckverband ist berechtigt, auch diejenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, der die öffentliche Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in Anspruch nimmt, ohne Grundstückseigentümer zu sein.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel des Abgabenschuldners geht die Zahlungspflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Pflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren und den Kostenersatz, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entstehen, als Gesamtschuldner neben dem neuen Pflichtigen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr, Behandlung und Beseitigung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, außerhalb der zu entwässernden Grundstücke.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten, Speichern, Prüfen, Sammeln und evtl. Vorbehandeln des Schmutzwassers auf dem Grundstück des Anschlussnehmers dienen. Dazu gehören insbesondere die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen.

(3) Abflusslose Sammelgruben sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.

(4) Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung sind Abwasserbehandlungsanlagen, die für einen Abwas-

seranfall von bis zu 8 m³ täglich bemessen sind. Nicht separierter Klärschlamm im Sinne des § 66 Abs. 1 BbgWG ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Abwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der Nr. 1020 der DIN EN 1085 vom Abwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Klärschlamm ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV), sondern unbehandelter Fäkalschlamm (Roh-, Primär- bzw. gemischter Primärschlamm im Sinne der Nrn. 9040-9060 der DIN EN 1085).

Nicht separierter Schlamm (Klärschlamm) wird in folgendem auch Fäkalschlamm genannt.

(5) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen und Regelungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit diese Satzung keine entgegengesetzten Regelungen enthält.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach den Bestimmungen und vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstückes an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage berechtigt (Anschlussrecht). Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 auch berechtigt, das anfallende Schmutzwasser entsorgen zu lassen (Benutzungsrecht).

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht oder nicht mehr an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind. Maßgebender Zeitpunkt für das Ende des Anschluss- und Benutzungsrechts an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist die Abnahme des Anschlusses an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge über die Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung hinausgeht und nicht ohne weiteres vom Zweckverband übernommen werden kann.

(4) Das Benutzungsrecht nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 besteht auch für obligatorisch zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer) sowie für Nutzer nach den Bestimmungen des Schuldrechtsanpassungs- und des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf ihrem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht (Anschlusszwang). Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers und des Fäkalschlammes problemlos möglich sind.

Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.

(2) Auf allen Grundstücken, die der öffentlichen Anschluss- und Entsorgungspflicht unterliegen, ist insbesondere unter der Maßgabe der §§ 12 bis 14 alles Schmutzwasser, mit Ausnahme von Niederschlagswasser, der abflusslosen Sammelgrube zuzuführen und dem Zweckverband zu überlassen. Die Überlassungspflicht i.S.d. Satz 1 erstreckt sich auch auf den auf dem Grundstück anfallenden nicht separierten Klärschlamm.

(3) Der abflusslosen Sammelgrube ist kein Schmutzwasser zuzuführen, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist; es gelten die Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung. Der abflusslosen Sammelgrube ist insbesondere kein Drainage- oder Niederschlagswasser, Grund- oder Qualmwasser zuzuführen.

(4) Zur Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes oder seines Beauftragten die dafür erforderliche Überprüfung zu dulden und zu unterstützen.

(5) Jeder Benutzungsberechtigte gem. § 4 ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen ausschließlich durch den Zweckverband oder dessen Beauftragte zuzulassen.

(6) Die Ordnungsverfahren des Zweckverbandes zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes kostenpflichtig; die Kosten sind von den zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen öffentli-

chen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Verpflichteten zu tragen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Vom Anschluss- oder Benutzungszwang für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn und soweit der Zweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie erlischt, sobald der Zweckverband hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird. Verwaltungsgebühren für das Befreiungsverfahren werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes erhoben.

§ 7

Sondervereinbarungen

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden.

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung der öffentlichen Schmutzwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung durch den Zweckverband unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Diese muss nach den anerkannten Regeln der Technik und den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts hergestellt, betrieben und unterhalten werden. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten. Der Zweckverband kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen für zwei oder mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlage zulassen.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Schmutzwassers durch die vom Zweckverband zugelassenen Entsorgungsfahrzeuge problemlos möglich ist. Die Anlagen müssen frei zugänglich und über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sein. Ihre

Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass sie durch eine Person geöffnet werden können. Die Ansauganschlüsse der Grundstücksentwässerungsanlagen sind bis zur Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu führen.

(3) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den Anforderungen nach Abs. 1 und 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für den Umfang der Anpassungs- und Sanierungsmaßnahmen ist der Zeitpunkt der Erstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angemessen zu berücksichtigen. Auf Verlangen des Zweckverbandes haben die Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen und festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, innerhalb einer vom Zweckverband zu setzenden angemessenen Frist auf eigene Kosten umgehend zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband oder seinem Beauftragten zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Neu zu errichtende Grundstücksentwässerungsanlagen sind im Rahmen und nach Maßgabe des Brandenburgischen Bauordnungsrechts von der zuständigen Bauordnungsbehörde unter Beachtung der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde genehmigungspflichtig.

(2) Bevor eine Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband die genehmigten Bauunterlagen einzureichen, sofern eine Genehmigungspflicht für die abflusslose Sammelgrube besteht.

(3) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Umbauarbeiten 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

(4) Der Zweckverband und seine Beauftragten sind berechtigt, die Arbeiten jederzeit zu überprüfen. Rohrgräben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verfüllt werden; dies gilt nicht, wenn die Herstellung durch eine vom Zweckverband zugelassene Installationsfirma vorgenommen wird. Die Abnahme erfolgt unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage. Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sind nach ihrer Errichtung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30) auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dicht-

heitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, welche dem Zweckverband bis zur Abnahme vorzulegen ist.

(5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom Zweckverband oder seinem Beauftragten zu setzenden angemessenen Frist, durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband oder seinem Beauftragten zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.

(6) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung des Zweckverbandes oder seines Beauftragten in Betrieb genommen werden. Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem Zweckverband durch den Grundstückseigentümer binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(7) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband oder seine Beauftragten befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planer nicht vor der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 10 Prüfungsrecht

(1) Der Zweckverband und seine Beauftragten sind befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu überprüfen, Schmutzwasser- und Fäkalschlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer sollen davon vorher rechtzeitig verständigt werden. Das Zutrittsrecht und die Auskunftspflicht gelten auch für den Fall, dass das Bestehen einer satzungsgemäßen Schmutzwasser- oder Fäkalschlamm Entsorgung auf dem Grundstück zweifelhaft ist. Werden bei Stichproben Verstöße gegen die Einleitbedingungen (§ 13) festgestellt, so trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für die Überprüfungen. Für deren Erhebung gilt die Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes.

(2) Der Zweckverband oder sein Beauftragter kann verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der Schmutzwasser- oder Fäkalschlamm Entsorgung ausschließt. Für den Umfang der Maßnahmen ist der Zeitpunkt der Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, Überwachungseinrichtung und etwaiger Vorbehandlungsanlage unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers bleiben unberührt.

(4) Bereits bestehende und noch nicht nach § 9 Abs. 4 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen sind bei einer Änderung der Anlage, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015, vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten gemäß DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30 durch einen nachgewiesenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Die Dichtheitsprüfungen nach § 9 Abs. 4 bzw. nach Satz 1 sind in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ist von den Eigentümern aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen.

(5) Abweichend von Absatz 4 sind noch nicht nach § 9 Abs. 4 überprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen spätestens bis zum 31. Dezember 2010 überprüfen zu lassen, soweit sie sich auf Grundstücken in Wasserschutzgebieten der Schutzzonen II, III oder III A befinden oder wenn sie der Ableitung gewerblichen bzw. industriellen Schmutzwassers dienen. Die Dichtheitsprüfungen dieser Grundstücksentwässerungsanlagen sind abweichend von Abs. 4 in Abständen von höchstens 5 Jahren zu wiederholen.

(6) Bei begründeten Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Zweckverband berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bereits vor Ablauf der in Abs. 4 und Abs. 5 genannten Fristen zu fordern. Der Zweckverband setzt dem Grundstückseigentümer zu deren Durchführung eine angemessene Frist. Wird bei dieser Überprüfung die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage nachgewiesen, so trägt der Zweckverband die Kosten der Überprüfung, andernfalls verbleibt es bei der Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers.

(7) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Kommt ein Grundstückseigentümer dieser Pflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, ist der Zweckverband berechtigt, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Kosten des Anschlussnehmers einzuholen und zu beschaffen. Entsorgungsnachweise sind durch den Grundstückseigentümer 5 Jahre aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen.

§ 11

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, hat der Grundstückseigentümer die abflusslose Sammelgrube oder die Grundstückskläranlage, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers diene und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt ist, unverzüglich auf seine Kosten schadlos außer Betrieb zu setzen und so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann.

§ 12

Entsorgung des Schmutzwassers

(1) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben ist durch den Grundstückseigentümer nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, von dem vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmen durchführen zu lassen. Ein nicht vom Zweckverband für die Entsorgung zugelassenes Entsorgungsunternehmen darf im Verbandsgebiet nicht tätig werden. Die zugelassenen Entsorgungsunternehmen werden entsprechend der Verbandssatzung bekannt gegeben. Die Entsorgung erfolgt montags bis freitags (außer feiertags) in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr.

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Notwendigkeit der Abfuhr rechtzeitig, in der Regel 5 Tage vorher, dem vom Zweckverband zugelassenen Entsorgungsunternehmen anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig i.S.d. Satz 1 oder wird eine Notfallentsorgung durch den Grundstückseigentümer außerhalb der Entsorgungszeiten nach Abs. 1 Satz 3 in Anspruch genommen, hat der Grundstückseigentümer die hierfür dem Zweckverband entstehenden Mehrkosten zu erstatten. Erfolgt die notwendige Abfuhr nicht bzw. weigert sich der Entsorgungsunternehmer zur Ausführung des Auftrages, haben die Benutzungsberechtigten die Schmutzwassereinleitung in die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich zu unterlassen bzw. zu minimieren und den Zweckverband unverzüglich zu unterrichten. Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch die Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige entsteht. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Grundstückseigentümer die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen. Die Erhebung der Mehrkosten nach Satz 2 und die Kosten einer vergeblichen Anfahrt nach Satz 5 erfolgt durch Kostenersatzbescheid; § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Zweckverband kann Grundstücksentwässerungsanlagen auch dann entsorgen lassen, wenn

besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Anzeige einer erforderlich gewordenen Entsorgung unterbleibt.

(4) Der Inhalt der abflusslosen Sammelgruben und der Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen gehen mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

(5) Die Notwendigkeit der Entsorgung der Grundstückskläranlage ist dem Zweckverband durch den Grundstückseigentümer schriftlich 2 Monate vorher anzukündigen. Dabei ist die Menge des zu entsorgenden Fäkalschlammes mit anzuzeigen. Der Zweckverband beauftragt dann direkt ein Entsorgungsunternehmen. Erfolgt die Ankündigung nach Satz 1 nicht rechtzeitig, gilt Abs. 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(6) Die Grundstückskläranlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Benutzungsberechtigten wieder in Betrieb zu nehmen.

§ 13

Einleitbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage gelten die Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Spezielle Benutzungsbedingungen können gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt werden.

(3) Über Abs. 2 hinaus kann der Zweckverband in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Personals und der Anlagen erforderlich ist.

§ 14

Untersuchung des Schmutzwassers

(1) Bei anderem Schmutzwasser als dem in den Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung genannten kann der Zweckverband über die Art und Menge des in die abflusslose Sammelgrube eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Erklärung und Mitteilung der Zusammensetzung verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten

Schmutzwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält die unter das Verbot des § 13 fallen.

(2) Die Kosten der nach Abs. 1 notwendigen Analyse trägt der Grundstückseigentümer und sind dem Zweckverband zu erstatten. Die Erhebung der Kosten erfolgt durch Kostenersatzbescheid, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt hierfür entsprechend.

(3) Für die Untersuchung des Fäkalschlammes gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 15

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

(1) Der Zweckverband erhebt nach den Bestimmungen dieser Satzung Entsorgungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung von den Grundstückseigentümern, deren Grundstücke an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind. Die Entsorgungsgebühren werden für die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und für die mobile Entsorgung der Kleinkläranlagen jeweils gesondert erhoben.

Nach Maßgabe dieser Satzung macht der Zweckverband auch besondere und zusätzliche Leistungen sowie Mehraufwendungen gegenüber den Pflichtigen geltend.

(2) Die Entsorgungsgebühren bemessen sich bei der mobilen Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben nach der Menge des Schmutzwassers, die der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühren ist 1 m³ Schmutzwasser.

Dabei gilt als in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangte Schmutzwassermenge:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
2. die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,

3. das auf Grundstücken angefallene Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und mittels Wasserzähler festgestellt wird.

(3) Die Wassermengen nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten, vom Zweckverband genehmigten (abgenommenen) Wasserzähler, den der Grundstückseigentümer auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat, nachzuweisen. Gartenzähler und sonstige Unterzähler sind gegenüber dem Zweckverband anzeige- und abnahmepflichtig.

(4) Die so errechnete Abwassermenge wird auf Antrag um die Menge gemindert, die nachweisbar von dem Grundstück der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt wurde. Als Absetzungsmengen nach Satz 1 gelten insbesondere Trinkwasserverbräuche ohne vergleichbaren Abwasseranfall, eine zulässige Nutzung des Trinkwassers zu Bewässerungszwecken sowie die wasserrechtlich zugelassene Verwendung des anfallenden Abwassers, soweit dieses Abwasser nicht in die öffentliche Anlage gelangt.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Mengen nach Abs. 4 sind innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich beim Zweckverband zu stellen. Der Nachweis der in Abzug zu bringenden Mengen obliegt dem Grundstückseigentümer und erfolgt im Regelfall durch vom Zweckverband zugelassene gesonderte Wasserzähler, die der Grundstückseigentümer auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Im Übrigen trägt der Antragsteller gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) KAG i.V.m. § 88 AO die Darlegungs- und Beweislast für die im Absetzungsantrag bezifferte Absetzungsmenge.

(6) Die dem Grundstück gem. Abs. 2 Nr. 1 und 2 zugeführte Wassermenge und das auf dem Grundstück gem. Abs. 2 Nr. 3 angefallene Niederschlagswasser kann vom Zweckverband geschätzt werden, wenn

1. ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird oder der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 3 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt. Konkrete An-

haltspunkte liegen insbesondere dann vor, wenn die anhand der Entsorgungsnachweise des beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte, tatsächlich abgefahrene Menge die dem Grundstück gem. Abs. 2 Nr. 1 und 2 zugeführte Wassermenge und die auf dem Grundstück gem. Abs. 2 Nr. 3 angefallene Menge Niederschlagswasser übersteigt.

(7) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der Zweckverband in den Gebieten seiner beiden Abwasserentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a) und b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung eine Gebühr,

für die Zeit vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2002 von 5,54 €/m³

für die Zeit vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2005 von 5,14 €/m³

für die Zeit seit dem 01.01.2006 von 4,97 €/m³.

(8) Übersteigt die von einem Grundstück tatsächlich abgefahrene und aus der abflusslosen Sammelgrube entnommene Schmutzwassermenge die dem Grundstück gem. Abs. 2 Nr. 1 und 2 zugeführte Wassermenge und die auf dem Grundstück gem. Abs. 2 Nr. 3 angefallene Menge Niederschlagswasser, kann abweichend von Abs. 2 diese tatsächlich abgefahrene und durch die Entsorgungsnachweise des beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte Abfuhrmenge zum Maßstab der Schätzung nach Abs. 6 gemacht werden.

(9) Wird Drainage- oder Niederschlagswasser, Grund- oder Qualmwasser und sonstiges vergleichbares Wasser, das nicht durch den Wasserzähler erfasst wird, in die abflusslose Sammelgrube eingeleitet, gilt Abs. 8 entsprechend. Für die Entsorgung dieser Einleitungen wird ebenfalls die Gebühr nach Abs. 7 erhoben.

§ 16

Gebührensuschläge

Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zum Gebührensatz nach § 15 Abs. 7 Zuschläge erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbarer Stoffe überschreitet. Die Zuschläge werden auf die Mengengebühr nach § 15 Abs. 7 erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

um mehr als 20 % 50 % der Gebühr

um mehr als 100 % 100 % der Gebühr.

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgabe der Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung festgestellt und überwacht.

§ 17

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen

(1) Kleinkläranlagen sammeln und reinigen das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser. Das gereinigte Wasser wird auf dem Grundstück verbraucht. Die Grundstückseigentümer haben den nicht separierten Klärschlamm der Kleinkläranlage durch den Zweckverband mindestens einmal jährlich entsorgen zu lassen, sofern nicht durch die zuständige Genehmigungsbehörde ein längerer Zeitraum festgelegt wird.

(2) Die Entsorgungsgebühren bemessen sich bei der mobilen Entsorgung der Kleinkläranlagen nach der Menge des Fäkalschlammes, die der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Als in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangte Menge an Fäkalschlamm gilt die tatsächlich abgefahrene und durch die Entsorgungsnachweise des beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte Abfuhrmenge des der Kleinkläranlage entnommenen Fäkalschlammes. Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühren ist 1 m³ Fäkalschlamm; angefangene Kubikmeter werden ab 0,5 aufgerundet.

(3) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen erhebt der Zweckverband in den Gebieten seiner beiden Abwasserentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a) und b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung eine Gesamtgebühr von 14,52 € pro m³.

§ 18

Abrechnung, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht insoweit mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Benutzungsverhältnisses. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.

(2) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt und sind 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(3) Auf die Jahresgebühr (Gebühr für ein Kalenderjahr) werden drei Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschläge werden jeweils in Höhe eines Viertels der voraussichtlichen Jahresgebühr zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres fällig. Die Beträge werden dem Gebührenpflichtigen mit der Abrechnung des Vorjahres bekannt gegeben.

Die voraussichtliche Jahresgebühr berücksichtigt die wahrscheinliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung anhand des Verbrauches des Vorjahres. Fehlt ein Vorjahresverbrauch, kann der Zweckverband die voraussichtliche Jahresgebühr schätzen.

(5) Geht der Bescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(6) Nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird entsprechend der abefahrenen Menge durch Bescheid abgerechnet und erhoben; Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 19

Haftung

(1) Kann die Schmutzwasser- oder Fäkalschlamm-entsorgung wegen Betriebsstörungen, unabwendbarer Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, Frost, Schneeschmelze oder überdurchschnittlich hohe Niederschläge usw., oder wegen höherer Gewalt, Streik oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Zweckverband unbeschadet Abs. 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.

(2) Der Zweckverband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung – nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Wer den Bestimmungen dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Grundstückseigentümer haften insbesondere für Schäden infolge unsachgemäßer Benutzung oder mangelhaften Zustands ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen oder deren Zuwegungen sowie für Schäden infolge einer nicht rechtzeitigen Anzeige einer erforderlich gewordenen Entsorgung oder einer nicht rechtzeitigen Benachrichtigung über eine nicht erfolgte Entsorgung. In gleichem Umfang haben sie den Zweckverband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte wegen solcher Schäden gegen den Zweckverband geltend machen.

(5) Kommt ein Benutzungsberechtigter seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus für den Zweckverband Mehraufwendungen oder zusätzliche bzw. besondere Leistungen, ist der Benutzungsberechtigte zum Ersatz verpflichtet.

§ 20

Anzeige- und Mitteilungspflichten

(1) Bestehende abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine Schmutzwasseranlage, so ist der Zweckverband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. des Wertes aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige dies dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Abgabepflichtige dies dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen.

(5) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem Zweckverband bzw. dessen Beauftragten sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen und in Erbfällen. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige des Wechsels beim Zweckverband bzw. dessen

Beauftragten gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.

(6) Entfallen für das Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 5), so hat der Grundstückseigentümer dies dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Anzeige-, Auskunft-, Mitteilungs- oder Benachrichtigungspflichten aus § 8 Abs. 3, § 9, § 10, § 12 Abs. 2 oder Abs. 5, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 3 oder § 20 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt oder anschließen lässt,
- b) § 5 Abs. 2 nicht alles auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube zuführt und dem Zweckverband überlässt,
- c) § 5 Abs. 3 der Sammelgrube Schmutzwasser, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist, insbesondere Drainage- oder Niederschlagswasser, Grund- oder Qualmwasser, zuführt,
- d) § 5 Abs. 4 die Überprüfung nicht duldet oder nicht unterstützt,
- e) § 5 Abs. 5 die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ausschließlich durch den Zweckverband oder dessen Beauftragte zulässt,
- f) § 6 Abs. 2 den mit einer erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
- g) § 8 Abs. 3 oder § 9 Abs. 5 Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
- h) § 9 Abs. 2 die Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreicht,
- i) § 9 Abs. 4 Rohrgräben ohne vorherige Zustimmung des Zweckverbandes verfüllt oder verfüllen lässt,
- j) § 9 Abs. 6 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Zustimmung des Zweckverbandes in Betrieb nimmt,
- k) § 10 Abs. 1 nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt,
- l) § 10 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig auf Dichtheit überprüfen oder die Dichtheitsprüfung nicht rechtzeitig wiederholen lässt,
- m) § 11 die abflusslose Sammelgrube oder Grundstückskläranlage nicht unverzüglich außer Betrieb setzt und so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann,
- n) § 12 Abs. 1 seine abflusslose Sammelgrube nicht mindestens einmal jährlich entsorgen lässt,
- o) § 12 Abs. 1 im Verbandsgebiet als Entsorgungsunternehmen tätig wird, ohne vom Zweckverband dafür zugelassen zu sein,
- p) § 13 den Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird,

können durch den Zweckverband nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen; das VwVGBbg findet Anwendung. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 23

Besondere Regelungen für zurückliegende Gebührenerhebungen im Geltungsbereich des WAZ Lebus und der Gemeinde Treplin

(1) Die Regelungen der nachfolgenden §§ 24 und 25 gelten nur für die Erhebung der

a) im Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.12.2009 im Verbandsgebiet des ehemaligen und zum 01.01.2010 in den Zweckverband eingegliederten Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Lebus, d.h. im Gebiet der Verbandsmitglieder Stadt Lebus, Gemeinde Zeschdorf und OT Niederjesar der Gemeinde Fichtenhöhe,

b) im Zeitraum vom 01.01.2007 bis 30.10.2007 im Gebiet der Gemeinde Treplin als Mitglied des WAZ Lebus in diesem Erhebungszeitraum,

entstandenen dezentralen Abwassergebühren. Soweit die §§ 24 und 25 keine eigene Regelung treffen, gelten die Vorschriften dieser Satzung auch für die Gebührenerhebung im Gebiet des WAZ Lebus bzw. der Gemeinde Treplin für die Zeiträume nach Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Erhebungszeiträume vor dem 01.01.2007 finden die Regelungen dieser Satzung im Gebiet des eingegliederten Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Lebus, d.h. im Gebiet der Verbandsmitglieder Stadt Lebus, Gemeinde Zeschdorf und OT Niederjesar der Gemeinde Fichtenhöhe, sowie im Gebiet der Gemeinde Treplin, keine Anwendung.

Für die Erhebungszeiträume vor dem 01.01.2007 gilt für die Verbandsmitglieder nach Satz 1 für die Erhebung der bis zum 31.12.2006 entstandenen dezentralen Abwassergebühren weiterhin das Ortsrecht des WAZ Lebus.

§ 24

Grundsätze, Gebührensätze

(1) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Abwassergebühren (Schmutzwassergebühren) in Form von Mengen- und Grundgebühren für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und in Form von Mengengebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und die Behandlung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen, jeweils im Gebiet des ehemaligen WAZ Lebus.

(2) Die Abwassergebühr (Mengengebühr) für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben (dezentrale Abwasseranlage) beträgt 5,80 €/m³ Schmutzwasser.

Diese Gebührenhöhe gilt für die Regelentsorgung, die werktags von Montag bis Freitag von 6.00 bis 18.00 Uhr stattfindet. Ist außerhalb dieses Zeitraumes eine Notfallentsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich, so hat der Gebührenpflichtige die hierdurch dem Zweckverband entstandenen Mehrkosten zu erstatten. Die Erhebung von Mehrkosten erfolgt durch Kostenersatzbescheid; der Kostenersatz ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Grundgebühr für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben (dezentrale Abwasseranlage) wird gestaffelt nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler erhoben und beträgt für jedes Grundstück

bei einer Zählernennleistung Q _n	Grundgebühr in €/Tag
2,5	0,16
6,0	0,43
10,0	0,72
50,0	2,88

Ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird der Bestimmung der Höhe der jeweiligen Grundgebühr eine Zählernennleistung von Q_n 2,5 zugrunde gelegt.

(4) Die Abwassergebühr (Mengengebühr) für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 15,00 €/m³ Klärschlamm. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(5) Zu den Gebührensätzen der Abs. 2 bis 4 werden Zuschläge (Gebührenzuschläge) erhoben. Für die Erhebung und Berechnung dieser Gebührenzuschläge gilt § 16 entsprechend.

§ 25

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage (Schmutzwasseranlage).

(2) Die Mengengebühr für die dezentrale Abwasseranlage (Einsammeln, Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben) entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die dezentrale öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwasseranlage).

(3) Die Grundgebühr für die dezentrale Abwasseranlage (Einsammeln, Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben) entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage angeschlossen ist oder der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht für die dezentrale Abwasseranlage (Einsammeln, Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben) endet, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage (zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage) angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird oder wenn die Zuführung von Schmutzwasser zu der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage (Einsammeln, Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben) auf Dauer endet.

(4) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Benutzungsverhältnisses. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 21 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde, 05.09.12

Ort, Datum

(Siegel)

Hengst

Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 05.09.2012 ausgefertigten Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 05.09.2012

Ort, Datum

(Siegel)

Hengst

Verbandsvorsteher